II-4998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2487/J
1992-02-27

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gaigg
und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend schikanöse Behandlung der Firma Ing. Günther Schmidbauer GmbH durch die Fernmeldebehörden.

Einer der wesentlichen Geschäftszweige des Unternehmens Ing. Günther Schmidbauer GmbH in Linz ist der Verkauf von Amateurfunkgeräten und Funkwellenempfängern an lizenzierte Amateurfunker. Bei den von dieser Firma gehandelten Geräten handelt es sich fast ausschließlich um ausländische Erzeugnisse, die von der Firma Schmidbauer importiert werden. Für den Import von Funkanlagen ist eine Einfuhrbewilligung und für den Verkauf eine Vertriebsbewilligung erforderlich. Die Rechtsgrundlage für das Verfahren um Einfuhr- und Vertriebsbewilligung ist die Privatfernmeldeanlagenverordnung BGBl. Nr. 239/1961. Zuständig für die Erteilung der Einfuhr- und Vertriebsbewilligung ist in diesem Fall die Post- und Telegraphendirektion für OÖ. und Salzburg als örtlich zuständige Fernmeldebehörde I. Instanz.

Bis vor rund 2 Jahren gab es für die Firma Schmidbauer keinerlei Probleme bei der Erlangung der Einfuhr- und Vertriebsbewilligung für Funkanlagen. Der Verkehr mit der Post funktionierte jahrzehntelang völlig reibungslos. In der letzten Zeit sind allerdings massive Schwierigkeiten hinsichtlich der beantragten Einfuhr- und Vertriebsbewilligungen aufgetreten. Teilweise werden beantragte Einfuhr- und (oder) Vertriebsbewilligungen nicht erteilt und teilweise wurden erteilte Einfuhr- und Vertriebsbewilligungen widerrufen.

Diese Vorgangsweise der Fernmeldebehörde hat dazu geführt, daß derzeit sieben Verfahren anhängig sind und zwar:

a) Mit Schreiben vom 23.10.1990, GZ 38 325-7/90 wurde die beantragte Vertriebsbewilligung für die (einfuhrbewilligten) Funkgeräte-Typen FT-690R YAESU und C 5608 mit der Begründung nicht erteilt, daß diese Geräte nicht den Bestimmungen für Amateurfunkgeräte entsprechen würden. Über die dagegen am 9.11.1990 erhobene Berufung wurde von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Fernmeldebehörde II. Instanz nicht entschieden, sodaß aufgrund der Säumnis am 21.6.1991 an den VwGH Säumnisbeschwerde erhoben wurde. Der VwGH hat der belangten Behörde am 9.8.1991 aufgetragen, den versäumten Bescheid binnen drei Monaten zu erlassen. Über Antrag der belangten Behörde wurde diese Frist um weitere fünf Monate verlängert. Eine Entscheidung liegt bisher noch nicht vor (die vom VwGH zur Bescheiderlassung gesetzte Frist ist noch offen).

b) Mit den Bescheiden vom 24. 10. 1990, GZ 52/074-7/1990 und 52/074-7/90 sowie mit dem Schreiben vom 24.10.1990, GZ 52/074-7/1990 hat die Post Einfuhrbewilligungen von Funkanlagen widerrufen oder teilweise wiedererteilt bzw. den Auftrag erteilt, zufolge des Widerrufes von Einfuhrbewilligungen Funkgeräte wieder ins Ausland zu verbringen. Gegen diese Bescheide bzw. das Schreiben vom 24.10.1990 wurde Berufung an die Generaldirektion als II. Instanz am 14.11.1990 erhoben. Die Generaldirektion hat wieder nicht entschieden. Aufgrund der Säumnis wurde nach Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist am 21.6.1991 Säumnisbeschwerde erhoben. Vom VwGH wurde der Generaldirektion die Nachholung des Berufungsbescheides am 9.8.1991 aufgetragen, die Dreimonatsfrist wurde auch hier über Antrag der belangten Behörde um weitere fünf Monate verlängert. Eine Entscheidung liegt bisher nicht vor (auch hier ist die vom VwGH gesetzte Frist zur Entscheidung noch offen).

c) Mit Bescheid vom 25.4.1991, GZ 26 207-7/91 wurde der Vertrieb von Funkgeräten unter Setzung von Auflagen bewilligt, wobei insbesondere diese Auflagen auch auf die bereits bestehenden Vertriebsbewilligungen nachträglich anzuwenden wären. Dagegen wurde am 14.5.1991 Berufung erhoben. Eine Entscheidung der II. Instanz ist wieder nicht erfolgt. Am 9.12.1991 wurde Säumnisbeschwerde erhoben. Der VwGH hat der Behörde II. Instanz die Nachholung des versäumten Bescheides binnen Dreimonatsfrist aufgetragen. Der Bescheid liegt noch nicht vor.

d) Am 15.4.1990 wurde von Beamten des Aufsichts- und Ausforschungsdienstes 1 der Post- und Telegraphendirektion für OÖ. und Salzburg im Rahmen einer "fernmeldebehördlichen Überprüfung" in den Geschäftsräumen der Fa. Schmidbauer eine Beschlagnahme von diversen Funkgeräten bzw. einem Funkempfänger vorgenommen. Die Post verweigerte die Wiederherausgabe der beschlagnahmten Geräte, sodaß gegen die Beschlagnahme beim unabhängigen Verwaltungssenat des Landes OÖ. am 27.5.1991 eine Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 129 a B-VG und § 67 c AVG erhoben wurde. Mit dem Erkenntnis des unabhängigen Verwaltungssenates vom 14.8.1991 wurde der Beschwerde stattgegeben und die Beschlagnahme für rechtswidrig erklärt.

e) Mit Bescheid vom 23.12.1991, GZ 78 779-7/91, welcher nochmals am 13.1.1992 erlassen wurde, wurden sämtliche übrigen rechtskräftigen Einfuhr- und Vertriebsbewilligungen zur Gänze widerrufen und eine aufschiebende Wirkung aberkannt. Gegen diesen Bescheid wurde am 10.1.1992 fristgerecht neuerlich Berufung an die Generaldirektion als II. Instanz erhoben.

f) Am 5.12.1991 wurde von einem Handelspartner der Fa. Schmidbauer und zwar der "Stabo" Electronic GmbH & Co KG,

D-3200 Hildesheim, eine Paketsendung mit von Schmidbauer bestellten Funkgeräten im Postweg aufgegeben. Am 17.12.1991 wurde dieses Postpaket vom Postamt Linz ohne Verständigung des Empfängers eigenmächtig zurückgesandt. Hier wird die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde erwogen.

g) Im Zug der widerrufenen Einfuhr- und Vertriebsbewilligungen wurde Schmidbauer überdies durch Information von Kunden bekannt, daß von der Fa. Schmidbauer an Kunden verkaufte Geräte bei den Kunden beschlagnahmt wurden. Gegen die Beschlagnahme bei Dritten hat Schmidbauer keinen Rechtsbehelf. Die Beschlagnahme hat sich jedoch in Amateurfunkkreisen herumgesprochen und es ist damit sicherlich eine massive Rufschädigung des Unternehmens Schmidbauer gegeben.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Behörde II. Instanz in der Sache Schmidbauer offensichtlich notorisch nicht entscheidet und diese Tatsache einer Rechtsverweigerung gleichkommt. Offensichtlich ist weiters, daß die zuständige Fernmeldebehörde nachträglich trotz bereits bestehender Bewilligungen Maßnahmen verlangt bzw. bereits rechtskräftige Einfuhr- und Vertriebsbewilligungen zur Gänze widerruft und dabei nicht einmal eine aufschiebende Wirkung zuerkennt. Die Amateurfunkgeräte, die die Firma Schmidbauer importiert und verkauft, kosten im Einzelfall zwischen 50.000.-- und 70.000.- Schilling. Wird die Vertriebsbewilligung für solche Geräte widerrufen, die mit aufrechter Importbewilligung nach Österreich eingeführt worden sind, wird erhebliches Kapital gebunden. Wenn dann auch noch die Berufungen gegen diese Entscheidungen über mehr als ein Jahr nicht behandelt werden, geht das an die wirtschaftliche Existenz eines Handelsunternehmens. Im Zusammenwirken all der aufgezeigten Maßnahmen, die von der Fernmeldebehörde gegen die Firma Schmidbauer gesetzt wurden, kann man nichts anderes vermuten, als daß die Post bewußt auf den wirtschaftlichen Ruin der Firma

Schmidbauer hinarbeitet. Selbst dann nämlich, wenn die Firma Schmidbauer in allen anhängigen Verfahren recht bekommen sollte, was nach der geltenden Rechtslage mehr als wahrscheinlich ist, droht der Firma Schmidbauer aufgrund der notorischen Säumigkeit der Fernmeldebehörde II. Instanz der finanzielle Ruin.

Allein der Fall der Fa. Schmidbauer zeigt mehr als nachdrücklich, daß im neuen Telekommunikationsrecht, das im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien festgeschrieben ist, eine klare Trennung der hoheitlichen und der geschäftlichen Tätigkeiten der Post erfolgen muß. Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß das Geschäftsunternehmen Post als größter Anbieter auf dem Markt gleichzeitig als Fernmeldebehörde alle Mitbewerber kontrollieren und wirtschaftlich unter Druck setzen und in letzter Konsequenz auch ruinieren kann. Die bisherige Vorgangsweise der Post in Sachen Firma Schmidbauer wird im Fall, daß die Fa. Schmidbauer in den anhängigen Verfahren recht bekommt, wohl in Konsequenz auch zu Amtshaftungsklagen führen. Es ist daher im Einzelfall zu klären, wer für die schikanöse Vorgangsweise der Post gegenüber der Firma Schmidbauer die Verantwortung trägt. Für unsachliches bzw. nicht rechtmäßiges Vorgehen kann nicht wiederum in letzter Konsequenz der Steuerzahler haftbar gemacht werden. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Welche wichtigen sachlichen Gründe haben dazu geführt, daß die Generaldirektion für die Post und Telegraphenverwaltung als Fenrmeldebehörde II. Instanz die Frist in den Bescheidfällen GZ 38 325-7/90, 52/074-7/1990, GZ 52/074-7/90 und GZ 52/074-7/1990 versäumt hat?

2. Welche wichtigen sachlichen Gründe sind dafür maßgeblich, daß die Generaldirektion der Post und Telegraphenverwaltung die vom Verwaltungsgerichtshof aufgetragene dreimonatige Frist zur Nachholung des Berufungsbescheides neuerlich nicht eingehalten hat und einen Antrag um weitere Verlängerung gestellt hat?

3. Welche wichtigen sachlichen Gründe haben die Fernmeldebehörde I. Instanz veranlaßt, mit Bescheid vom 25.4.1991 GZ 26207-7/91 für bereits bestehende Vertriebsbewilligungen nachträglich Auflagen anzuordnen?

4. Welche rechtlichen Grundlagen werden seitens der Fernmeldebehörde I. Instanz für diese nachträgliche Anordnung von Auflagen für bestehende Vertriebsbewilligungen als gesichert angesehen?

5. Welche gesicherten rechtlichen Grundlagen werden seitens der Fernmeldebehörde I. Instanz als gesicherte Grundlage für den Bescheid vom 23.12.1991, GZ 78779-7/91, mit dem der Firma Schmidbauer sämtliche rechtskräftigen Einfuhr- und Vertriebsbewilligungen zur Gänze widerrufen und eine aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, geltend gemacht?

6. Welche gesicherten rechtlichen Grundlagen werden von der Fernmeldebehörde I. Instanz geltend gemacht, um die Beschlagnahmungen bei Kunden der Firma Schmibauer zu rechtfertigen?

7. Welche gesicherten rechtlichen Grundlagen werden von der Fernmeldebehörde I. Instanz geltend gemacht, um die am 17.12.1991 durchgeführte Rücksendung eines an die Firma Schmidbauer gerichteten Paketes an den Absender ohne Verständigung des Empfängers seitens der Post zu rechtfertigen?

8. Sind Sie bereit, in den anhängigen Verfahren dafür zu sorgen, daß die Fernmeldebehörde II. Instanz die Berufungsbescheide so rasch wie möglich ausfolgt?

9. Wenn nein, warum nicht?

10. Bis wann wird das neue im Arbeitsübereinkommen vereinbarte Telekommunikationsrecht vorliegen?

11. Wird es im neuen Telekommunikationsrecht eine klare Trennung zwischen den hoheitlichen Aufgaben der Post und der Geschäftstätigkeit der Post geben?

12. Ist im BVA 1992 Vorsorge für allenfalls notwendige Amtshaftungen gegenüber der Fa. Schmidbauer getroffen worden?

13. Wenn nein, wie sollen allenfalls entstehende Amtshaftungen bedeckt werden?

14. Werden Sie, soferne es zu Amtshaftungen kommt, Regreßansprüche gegen die verantwortlichen Bediensteten der Post geltend machen?

15. Wenn nein, warum nicht?